

RS OGH 1988/6/28 10ObS120/88, 10ObS51/89, 10ObS267/90, 10ObS82/95, 10ObS99/95, 10ObS106/95, 10ObS257

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1988

Norm

GSVG §133 Abs2

GSVG idF SVÄG 2000 §133 Abs3

Rechtssatz

Ein in der gewerblichen Wirtschaft selbständiger Erwerbstätiger, der das 55.Lebensjahr vollendet hat und dessen persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, kann erst dann als erwerbsunfähig gelten, wenn er außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit, die zuletzt durch mindestens sechzig Kalendermonate ausgeübt wurde, auch unter Berücksichtigung insbesondere wirtschaftlich zumutbarer Organisationsmaßnahmen nachzugehen (hier: Trafikantin, die keine über zehn Kilogramm schweren Lasten heben kann, muß ihre Arbeitsweide derart umorganisieren, daß über zehn Kilogramm schwere Zeitungspakete vor dem Heben und Tragen in leichter zu befördernde Mengen geteilt werden).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 120/88

Entscheidungstext OGH 28.06.1988 10 ObS 120/88

Veröff: SSV-NF 2/70

- 10 ObS 51/89

Entscheidungstext OGH 07.03.1989 10 ObS 51/89

Auch; Beisatz: Hier: Kantinenwirt, der in der Lage ist fallweise Getränkekisten bis zu fünfundzwanzig Kilogramm zu tragen, wobei das heben schwerer Lasten nicht anfällt. (T1) Veröff: SSV-NF 3/30

- 10 ObS 267/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 267/90

- 10 ObS 82/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 10 ObS 82/95

Vgl auch

- 10 ObS 99/95

Entscheidungstext OGH 20.06.1995 10 ObS 99/95

Vgl auch; Beisatz: Es ist die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Umstrukturierung bzw Umorganisation oder

Adaptierung des Betriebes in dem die persönliche ausführende Mitarbeit des Versicherten zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, zu prüfen, um festzustellen, ob trotz des eingeschränkten medizinischen Leistungskalküls bei solchen Maßnahmen noch eine wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung möglich ist. (T2)

- 10 ObS 106/95

Entscheidungstext OGH 20.06.1995 10 ObS 106/95

Auch

- 10 ObS 257/95

Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 ObS 257/95

Auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Organisationsmöglichkeiten eines Tabaktrafikanten ist ein strenger Maßstab anzulegen, was umso mehr gilt, wenn weiteres Personal vorhanden ist. (T3)

- 10 ObS 2024/96m

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 ObS 2024/96m

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Daß das Manipulieren mit Gewichten über 5 kg, das Arbeiten in häufig gebückter Haltung und das Arbeiten an erhöht exponierten Stellen für die berufliche Tätigkeit eines Tabaktrafikanten unabdingbar sei, widerspricht ebenso der Lebenserfahrung wie die Annahme, Tabaktrafikanten seien einem dauernden besonderen Zeitdruck ausgesetzt. Auf die besondere Ausgestaltung der vom Kläger betriebenen Tabaktrafik kommt es - anders als im Versicherungsfall des § 131 c GSVG - nicht an. (T4)

- 10 ObS 2300/96z

Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2300/96z

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 10 ObS 2206/96a

Entscheidungstext OGH 16.07.1996 10 ObS 2206/96a

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: § 133 Abs 2 GSVG idF 19. GSVGNov 1993/336. (T5)

- 10 ObS 2275/96y

Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2275/96y

Vgl auch; nur: Ein in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätiger, der das 55.Lebensjahr vollendet hat und dessen persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, kann erst dann als erwerbsunfähig gelten, wenn er außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit, die zuletzt durch mindestens sechzig Kalendermonate ausgeübt wurde, auch unter Berücksichtigung insbesondere wirtschaftlich zumutbarer Organisationsmaßnahmen nachzugehen. (T6) Beis wie T2; Beis wie T5

- 10 ObS 135/98w

Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 135/98w

Auch; Beis wie T3

- 10 ObS 180/98p

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 ObS 180/98p

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Einzelhandelskauffrau. (T7)

- 10 ObS 316/98p

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 316/98p

Auch; Beis wie T3; Beis wie T5

- 10 ObS 36/99p

Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 36/99p

Vgl auch; nur T6; Beisatz: Hier: Lackierer. (T8)

- 10 ObS 252/00g

Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 252/00g

Vgl auch

- 10 ObS 15/04k

Entscheidungstext OGH 30.03.2004 10 ObS 15/04k

Auch; Beisatz: Hier: Textilvertreter. (T9)

- 10 ObS 114/04v

Entscheidungstext OGH 09.11.2004 10 ObS 114/04v

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 133 Abs 3 GSVG idF SVÄG 2000. (T10)

- 10 ObS 8/18a
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 ObS 8/18a
Auch; nur T6; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0086424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at